

## Aufbewahrungsordnung für Tiere

- 1. Ein Tierhalter oder eine Person, der ein Tier anvertraut wurde (nachfolgend nur "Tierhalter" genannt), der/die beabsichtigt, zur Aufbewahrung eines Tiers einen Zwinger zu nutzen, ist verpflichtet, sich mit dieser Aufbewahrungsordnung für Tiere vertraut zu machen und diese einzuhalten.
- 2. Die für die Tieraufbewahrung bestimmten Zwinger sind Eigentum der Firma STEZKA KORUNAMI STROMŮ s.r.o., mit Sitz Lipno nad Vltavou 302, Id.-Nr.: 28142349, 382 78 Lipno nad Vltavou (nachfolgend nur "Stezka" genannt).
- 3. Die für die Tieraufbewahrung bestimmten Zwinger sind aus Massivholz, ohne Verwendung chemischer Anstriche mit diesen Maßen gefertigt: großer B 120 cm/H 120 cm/T 120 cm, kleiner B 87 cm/H 76 cm/T 120 cm. Die zu öffnende Vorderseite besteht aus einem Holzrahmen und ist mit Beschlägen und Maschendraht mit Ösen von 2 cm × 2 cm bestückt.
- 4. Der Service der Tieraufbewahrung wird durch Stezka kostenlos erbracht, die Nutzung dieser Zwinger ist völlig freiwillig, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass laut Betriebsordnung keine Tiere auf die Attraktion Königreich des Waldes dürfen. Die Zwinger sind ausschließlich für die Aufbewahrung der Tiere der Besucher der Attraktion Königreich des Waldes und für die Dauer ihres Besuchs bestimmt.
- 5. Die Halter können ihre Tiere lediglich unter der Voraussetzung in einen Zwinger geben, dass diese sauber, ruhig und in einem guten gesundheitlichen Zustand sind. Ein Tierhalter haftet voll für den gesundheitlichen Zustand und das Verhalten seines Tiers und ist verpflichtet, einen Schaden zu ersetzen, der Stezka aufgrund ihrer Schadenshaftung entstehen würde, sofern dieser Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit dem schlechten Gesundheitszustand eines zurückgelassenen Tiers oder seinem Verhalten verursacht wäre.
- 6. Ein Tierhalter muss vor dem Zurücklassen eines Tiers in einem Zwinger mit Blick auf die Eigenschaften des Tiers bewerten, ob es angebracht ist, dieses im Zwinger zurückzulassen, und ob es angesichts des Charakters des Tiers möglich ist, diesen Service zu nutzen. Ein Tierhalter ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein im Zwinger zurückgelassenes Tier keine Schäden am Eigentum und der Gesundheit von Stezka, Dritter und Tieren der übrigen Besucher verursacht.
- 7. Die Zwinger sind abschließbar. Die Schlüssel liegen an der Kasse der Attraktion Königreich des Waldes zur Abholung bereit. Ein Tierhalter ist verpflichtet, das Tier im Zwinger ordnungsgemäß einzuschließen und den Zwinger so gegen ein Entweichen des Tiers zu sichern.
- 8. Ein Tierhalter ist verpflichtet, für sein Tier für die gesamte Dauer seiner Aufbewahrung im Zwinger ausreichend Wasser sicherzustellen. In jedem Zwinger gibt es für diesen Zweck eine Wasserschale. Für deren Füllen sind in der Nähe der Zwinger Fässer mit sauberem Wasser vorbereitet, das regelmäßig gewechselt und nachgefüllt wird.
- 9. Ein Tierhalter ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Tier gesättigt und <u>nur für die Zeit im Zwinger zurückgelassen wird, die für den Besuch der Attraktion Königreich des Waldes unbedingt erforderlich ist, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, welche Zeit für das Tier mit Blick auf das aktuelle Wetter, den Zustand und Charakter des Tiers angebracht ist. Stezka stellt für die Tiere der Besucher kein Futter bereit.</u>
- 10. Ein Tierhalter ist verpflichtet, <u>das Tier nach Beendigung des Besuchs der Attraktion Königreich des Waldes aus dem Aufbewahrungszwinger abzuholen, und sollte der Zwinger durch das Tier verunreinigt worden sein, diesen zu reinigen und den bereitgestellten Schlüssel vom Zwinger an der Kasse der Attraktion Königreich des Waldes zurückzugeben.</u>
- 11. Für den Fall des Verlusts des Zwingerschlüssels ist an der Kasse der Attraktion Königreich des Waldes ein Ersatzschlüssel hinterlegt.